

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 00
Telefax 031 636 14 29
info.asp@vol.be.ch
www.be.ch/lanat

Amt für Gemeinden
und Raumordnung
Abteilung O+R
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Christoph Rudolf
Telefon 031 636 14 05
christoph.rudolf@vol.be.ch

Geschäfts-Nr. Leitbehörde: 450 15 544

26. April 2017

Fachbericht Fruchtfolgeflächen

Gemeinde: Heimberg
Vorhaben: Überbauungsordnung Erschliessung Heimberg Süd mit Baugesuch (KoG)
Verfahrensstand: abschliessende Vorprüfung

Beurteilungsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700)
 - Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
 - Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992
 - Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
 - Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
 - Kantonaler Richtplan 2030, Massnahme A_06 inkl. Arbeitshilfe Massnahmenblatt A_06
-

1. Sachverhalt

Das Erschliessungssystem der Gemeinde Heimberg soll mit dem vorliegenden Vorhaben für das zukünftige Verkehrsaufkommen ausgebaut und komplettiert werden. Der Vorhaben wurde im RGSK 1. Generation vom 26. November 2012 als zwingende flankierende Massnahme für den Bypass Thun Nord festgesetzt.

Das Vorhaben führt zu einer Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (Grundstücke Heimberg Gbbl. Nr. 264 und 846).

Der Umgang mit Kulturland bzw. mit Fruchtfolgeflächen ist im Kanton Bern seit dem 1. April 2017 im Baugesetz (BSG 721.0) resp. der Bauverordnung (BSG 721.1) geregelt.

Wir haben uns zum Vorhaben bereits mit dem Fachbericht vom 20. Januar 2017 geäussert. Da in der Zwischenzeit die Regelungen des Baugesetzes resp. der Bauverordnung für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen relevant sind, wurden wir vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu einer erneuten Stellungnahme aufgefordert.

2. Beurteilung des Vorhabens

Vorbemerkungen

Die Überbauungsordnung Erschliessung Heimberg Süd führt zu einer irreversiblen Beanspruchung der betroffenen Fruchtfolgefläche. Die Bestimmungen im Baugesetz resp. der Bauverordnung sind folglich anwendbar. Aufgrund der Unterlagen handelt es sich bei der beanspruchten Fruchtfolgefläche nicht um eine geringfügige Fläche (vgl. Art. 11b Abs. 2 BauV).

Standortnachweis

Die Überbauungsordnung Erschliessung Heimberg Süd steht im Zusammenhang mit den flankierenden Massnahmen für den Bypass Thun Nord. In den Gesuchunterlagen sind Ausführungen zu Alternativstandorten vorhanden. Die Ausführungen sind nachvollziehbar. Alternative Standorte, welche zu keiner Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen führen sind aufgrund der Unterlagen nicht vorhanden.

optimale Nutzung

Die grundsätzlichen Voraussetzungen der optimalen Nutzung werden in diesem Fachbericht nicht geprüft (Art. 11c und 11f BauV). Diese Prüfung müssen wir dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) überlassen.

Kompensationspflicht

Im vorliegenden Fall sind die beanspruchten Fruchtfolgeflächen nicht zu kompensieren (vgl. Art. 8b Abs. 4 BauG).

3. Antrag

Der dauerhaften Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) durch die Überbauungsordnung Erschliessung Heimberg Süd kann zugestimmt werden.

Die dauerhaft beanspruchte Fruchtfolgefläche muss nicht kompensiert werden.

4. Antrag Auflagen

Die Möglichkeiten der Verwertung des fruchtbaren Bodenmaterials sind auszuschöpfen.

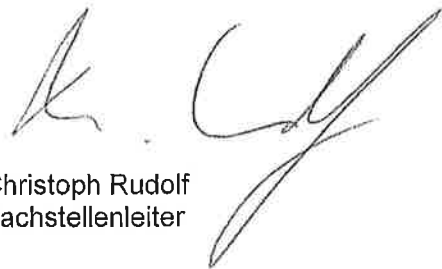
Die nur vorübergehend beanspruchten Fruchtfolgeflächen während der Realisierung des Bauvorhabens sind vollumfänglich und fachgerecht wieder herzustellen.

5. Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse

Fachstelle Hochbau und Bodenrecht



Christoph Rudolf
Fachstellenleiter

Beilage

- Unterlagen zurück

Kopie

- E. Linder, AGR KPL, per e-Mail